Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 15 (1925)

Heft: 2

Artikel: Die anglikanische Kirche in ihren Unionsversuchen mit den protestantischen Kirchen des englischen Sprachgebietes

Autor: Neuhaus, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die anglikanische Kirche in ihren Unionsversuchen mit den protestantischen Kirchen des englischen Sprachgebietes.

Die Notwendigkeit kirchlicher Wiedervereinigung wird dort am stärksten empfunden, wo die konfessionelle Zersplitterung am grössten ist: im englischen und anglo-amerikanischen Sprach- und Kulturgebiete. Dort nehmen die kirchlichen Unionsprobleme das Interesse der verschiedenen Gemeinschaften weit mehr in Anspruch als in den konfessionell gemischten Ländern des europäischen Festlandes. Weil die Unionsbewegung den kirchlich praktizierenden Massen Herzenssache geworden ist, bleibt sie im Flusse. Der gute Wille zur Verständigung, der allgemein vorhanden ist, sucht ehrlich nach Wegen, das ersehnte, wenn auch noch weit entfernte Ziel zu erreichen. Es ist das Verdienst der bischöflichen Kirche von Amerika, mit ihrer Mutter- und ihren Schwesterkirchen in den Unionsbestrebungen initiativ vorzugehen. Geschichte und innere Struktur scheinen sie dazu besonders berufen zu haben. Im 16. Jahrhundert unter dem Einfluss der deutschen und schweizerischen Reformation neu gestaltet, hat die ecclesia Anglicana mit den Reformationskirchen des übrigen Europas und Amerikas viele gemeinsame Züge innerer Verwandtschaft. Auf der andern Seite aber hängt sie nach Verfassung und Organisation mit der katholischen Vergangenheit zusammen und hat insbesondere seit fast hundert Jahren ihren katholischen Charakter immer stärker herausgearbeitet. So ist sie das gegebene Bindeglied zwischen Protestantismus und Katholizismus. Sie streckt ihre Hände nach den verschiedenen Zweigen der katholischen Kirche aus und sucht mit den protestantischen Gemeinschaften englischer Zunge in Verbindung zu kommen, mögen diese nun von Anfang an ihre eigenen Wege gegangen sein oder sich im Laufe der Zeit von ihr getrennt haben. Über die Beziehungen der anglikanischen Kirche zu den Kirchen des Morgenlandes, die sich nach

den Christenverfolgungen in Russland und in der Türkei immer enger gestaltet haben, ist in dieser Zeitschrift regelmässig orientiert worden. Auch die Mechelner Besprechungen mit Vertretern der römisch-katholischen Kirche, die im April dieses Jahres wieder aufgenommen wurden, haben hier eine eingehende Würdigung gefunden. Es erübrigt sich nun noch, im Zusammenhange über die anglikanischen Besprechungen mit den grösseren protestantischen Gemeinschaften in England, den Vereinigten Staaten von Amerika und den englischen Dominions und Kolonien zu berichten. Besonders in Betracht kommen die schottischen Calvinisten, die englischen und amerikanischen Presbyterianer, die Kongregationalisten, Baptisten, Brüdergemeinden und Methodisten. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass diese Kirchen und ihre Beziehungen zum Anglikanismus allen Lesern bekannt sind, so wollen wir zunächst eine kurze Skizze ihrer Geschichte und Entwicklung vorausschicken.

Das Christentum, welches in England bereits im 2. Jahrhundert Fuss gefasst hatte, konnte das Land erst im 7. Jahrhundert endgültig erobern. Jedoch zeigte es von Anfang an keine einheitliche Form. Zwei Kirchentypen, der von Rom unabhängige altbritische (iro-schottische) und der römische standen sich gegenüber. Im Dogma waren kaum Gegensätze vorhanden. Der Hauptunterschied lag vielmehr in der Organisation. Im 8. Jahrhundert gewann die straffere römische Organisation die Oberhand, jedoch behielt das angelsächsische Kirchentum von jeher eine starke nationale Note, insofern der Landessprache im Gottesdienste ein breiter Ranm zugebilligt wurde und das ganze Kirchenwesen immer mehr in staatliche Abhängigkeit geriet. Selbst der herrschgewaltige Innocenz III. vermochte den römischen Kirchenimperialismus in England nicht siegreich durchzusetzen. Die Magna Charta von 1215 sicherte auch in kirchlicher Beziehung die Bestimmungen des alten, bodenständigen Rechtes, wodurch die kirchliche Sonderstellung gegenüber den kurialen römischen Uniformitätsgelüsten endgültig befestigt wurde. Wiclifs Reformbestrebungen, die sich anfänglich nur gegen die finanzielle Ausbeutung des Landes durch die Kurie richteten und erst später auf das dogmatische Gebiet überlenkten, konnten zwar nicht zum Durchbruch kommen, hinterliessen aber eine bemerkenswerte Steigerung des nationalen Selbstgefühls. Die Reformation in Deutschland und in der

Schweiz berührte zunächst England nicht sonderlich, und nicht religiöse, sondern politische Gründe waren der Anlass zur englischen Reformation. Heinrich VIII. besass nicht die nötige sittliche und religiöse Eignung zum Reformator. Er löste die Kirche seines Landes nur von der päpstlichen Oberhoheit und nahm selber die Stelle des gesetzmässigen Oberhauptes der englischen Kirche ein. Der Papa-Caesarismus wurde durch den Caesareo-Papismus abgelöst. Aus der Kirche *in* England wurde die Kirche *von* England. Erst Eduard VI. leitete eine Umgestaltung des Kultus und der Lehre in die Wege, die Elisabeth nach fünfjähriger Unterbrechung durch die „blutige" Maria im Einverständnis mit der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes zum Abschluss brachte. Der Anglokatholizismus eines Heinrich VIII. wurde von ihr begraben und erlebte erst später seine Auferstehung. So entstand die anglikanische Kirche, die noch heute eine Kirche sui generis ist. Der durch Butzers und Bullingers direkte und indirekte Einwirkung verbreitete Calvinismus und Zwinglianismus suchte in der englischen Reformationsbewegung durchzudringen, konnte aber nicht zur Herrschaft gelangen. Die calvinische Partei (Puritaner) bekämpfte die vom absolutistischen Königtum geschaffene und geleitete Staatskirche, indem sie die königliche Suprematie und die Elisabethanische Kirchenform ablehnte. So musste die anglikanische Kirche von Anfang an gegen zwei Fronten Stellung nehmen: gegen die mit Rom verbundenen Katholiken und gegen die Puritaner, die eine gereinigte Kirche erstrebten. Die blutigen Verfolgungen müssen wir vom Gesichtswinkel der damaligen rechtlichen und sittlichen Auffassungen beurteilen.

Die Bekenntnisschriften des Anglikanismus sind das Common Prayer Book und die 39 Artikel, die noch heute gültig sind. Letztere sind stark von der Confessio Augustana und der Confessio Wirtembergensis abhängig und aus protestantischem Geiste herausgeboren. Sie nehmen zu den durch die Reformation aufgeworfenen Kontroverspunkten Stellung. Der Zusammenhang mit der Vergangenheit wird durch Beibehaltung der alten kirchlichen Hierarchie (Diakonat, Presbyterat, Episkopat) und durch die Annahme der alten Symbole (Apostolikum, Nicaenum und Athanasium) gewahrt. Der protestantische Einschlag zeigt sich besonders durch die Festlegung des Schriftprinzipes (die sog. deuterokanonischen Bücher verschwinden in der offiziellen

englischen Bibel) und durch die Reklamierung des Rechtes, gegen Verderbnis der Lehre und kirchlichen Praxis aufzutreten, wenn diese mit der Schrift und Urkirche im Widerspruch stehen. Die Lehren von der Rechtfertigung und Gnadenwahl werden im Sinne eines gemilderten Calvinismus vertreten. Die Glaubensartikel, welche übrigens von der grössten Tochterkirche, der protestantischen Bischöflichen Kirche Amerikas, nicht angenommen wurden, sind teilweise sehr dehnbar gefasst, so dass sie verschiedenartig interpretiert werden können, obgleich die Promulgationsordnung nur den buchstäblichen, grammatischen Sinn zulässt. Von dieser Möglichkeit ist von jeher ausgiebigster Gebrauch gemacht worden. So konnten in dieser Kirche mehrere theologische Richtungen und Parteien nebeneinander leben und sich leidlich ertragen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben sich die verschiedenen Richtungen der anglikanischen Kirche in drei Parteien gruppiert, deren Grenzen jedoch nicht streng abgesteckt sind, sondern sich in stetem Flusse befinden. Die *hochkirchliche Partei* von vorwiegend konservativem Charakter mit dem aus ihr hervorgegangenen Traktarianismus (Oxforder Bewegung) hat sich ganz dem katholischen Dogma und Ritus genähert (Anglokatholizismus). Die Low Church oder *Evangelische Partei* orthodox-protestantischen Gepräges sieht in der Verfassung und im Kultus Dinge zweiter Ordnung und legt das Hauptgewicht auf die praktische Betätigung des Christentums. Die *Broad Church* ist rationalistisch durchsetzt und steht sehr unter dem Einflusse der modernen exegetisch-historisch-kritischen Theologie. Diese Parteien können nur dank der dem heutigen Engländer innewohnenden Toleranz und intellektuellen Bequemlichkeit nebeneinander bestehen. Erleichtert wird das Verhältnis dadurch, dass in der englischen Theologie die Dogmatik die am wenigsten gepflegte Disziplin ist. Das einigende Band ist das Gebetbuch. Es hat altenglische liturgische Schätze (Liturgie von Salisbury) in sich aufgenommen und regelt das ganze kirchliche und häusliche Leben. Zweifellos hat es das religiöse Leben des englischen Volkes mächtig gestärkt und schliesst die anglikanischen Gemeinschaften, die in der ganzen Welt zerstreut sind, zu einem organischen Ganzen zusammen.

Bei dieser zur weitherzigen Duldung, zum Kompromiss und zur kirchenpolitischen Diplomatie geneigten geistigen Verfassung des anglikanischen Kirchentums sind die psychologischen Vor-

aussetzungen für kirchliche Unionsverhandlungen naturgemäss gegeben. Wenn erhebliche Gegensätze die äussere Einheit der eigenen Kirche nicht sprengen, warum können dann jene Gegensätze, die in der Reformationszeit die Geister entzweiten, nicht durch Verhandlungen so gemildert werden, dass eine grössere äussere Einheit zustande kommt? Die in der anglikanischen Kirche zahlenmässig stärkste Richtung der Evangelicals fühlt sich ohnehin den protestantischen Gemeinschaften nahe verwandt, mit denen einst die eigene Kirche blutige Fehden führte.

Zu diesen gehört in erster Linie die *schottische Kirche*, die 1560/61 von John Knox nach Bekenntnis, Verfassung und Disziplin streng calvinisch gestaltet und zur Staatskirche erhoben wurde. Eigentümlich war ihr von Anfang an der unversöhnliche Gegensatz zum bischöflichen Kirchentypus, den die Stuarts in 150jährigem Kampfe vergeblich dem schottischen Volke aufzudrängen versuchten. Nach mannigfachen Wechselfällen gelangte diese presbyterianische Kirche mit der Vertreibung der Stuarts 1688 endgültig zum Siege, doch musste sie sich seit der Vereinigung Schottlands mit England (1707) in Fragen der Verfassung vielfach englischen Forderungen anbequemen (Patronatsrechte der Grundbesitzer und der Krone). Die Unzufriedenheit damit und der von England aus eindringende Deismus führten im 18. Jahrhundert zu einer Reihe von Separationen, die sich 1847 zur *unierten presbyterianischen Kirche von Schottland* zusammenschlossen. Anfangs des 19. Jahrhunderts entwickelte sich ein Streben nach grösserer Unabhängigkeit von der Staatskirche, die sich Ende des 18. Jahrhunderts von ihrem offiziellen Bekenntnis, der Westminsterkonfession mit ihrem starren, harten Calvinismus, immer mehr entfernt hatte. Man kämpfte für eine Erneuerung der Lehre, für Freiheit der Kirche vom Staat und gegen die Patronatsherrschaft. 1843 bildete sich durch Austritt von 470 Geistlichen die *schottische Freikirche*. 1900 verschmolz die letztere mit der unierten presbyterianischen Kirche zur *unierten presbyterianischen Freikirche Schottlands*.

Das calvinische Kirchenideal hat sich auf englischem Sprachgebiete in den presbyterianischen Kirchen Schottlands am reinsten ausgewirkt. Schwerer Kämpfe bedurfte es, um dasselbe in England einzuführen und zu bewahren, da es durch seine religiös-politische, demokratische Einstellung in scharfen Gegensatz zum aristokratischen Anglikanismus treten musste.

Der Kampf drehte sich in England um nichts weniger als darum, ob der Anglikanismus oder der Presbyterianismus die allgemeine, obligatorische Staatskirche werden sollte. Elisabeth hatte durch die Uniformitätsakte von 1559 und drakonische Massnahme die Bildung presbyterianischer Gemeinden zu verhindern gewusst. Jakob I. und sein Sohn Karl I. suchten die anglikanische Verfassung im ganzen Reich mit Gewalt einzuführen. Die Verfolgung unter Jakob gab den Anstoss zur Auswanderung von Presbyterianern und andern Puritanern nach Amerika. Diese „Pilgerväter“ verpflanzten so den vielgestaltigen englischen Puritanismus in die neue Welt. Unter Karl I. kam es zum Bürgerkriege, der dem Könige Thron und Leben kostete (Cromwell). Nach Wiederherstellung des Königtums und des Anglikanismus unter Karl II. traten die Presbyterianer in England politisch und religiös immer mehr in den Hintergrund. Die Toleranzakte unter Wilhelm III. von Oranien 1689 gaben ihnen die kirchlichen Freiheiten. Die Presbyterianer betrachten die Kirche als eine Einheit, deren einziges Haupt Jesus Christus ist. In ihm sind alle Christgläubigen durch das Band der Liebe als Glieder an seinem Leibe untereinander verbunden. In diesem Sinne reden sie von der katholischen Kirche. Sie lehnen jedes irdische Oberhaupt der Kirche ab. Bemerkenswert ist, dass die Presbyter, d. s. die Geistlichen, die allein den Gottesdienst halten und die Sakramente spenden dürfen, ordiniert sein müssen. Sie stellen diese Ordination, obgleich sie derselben keinen sakramentalen Charakter beilegen, auf die gleiche Stufe wie die bischöflichen Kirchen die Priesterweihe. Seit 1877 bilden die zahlreichen presbyterianischen Denominationen die presbyterianische Allianz, die alle vier Jahre zum allpresbyterianischen Konzil zusammentritt.

Eine andere puritanische Kirchengemeinschaft, die ihre Wurzeln in den englischen Reformationsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts hat, sind die *Kongregationalisten* (Independenten), die für sich volle kirchliche und staatliche Unabhängigkeit in Sachen des Glaubens und des Kultus in Anspruch nehmen. Sie bekämpften mit den Presbyterianern die Verfassungsgrundsätze der bischöflichen Staatskirche und wurden wie diese hart verfolgt. Unter den englischen Flüchtlingen in Holland, wo die calvinisch gesinnten Reformer vor der Bedrückung durch die englische Kirche eine Zuflucht fanden, und später in Amerika

suchten sie ihre kirchlichen Ideale zu verwirklichen. Danach ist jede Vereinigung von Gläubigen (congregation) eine selbständige Kirche unter dem einzigen Haupte, Christus. Ihre Glieder sind gleichberechtigt und wählen sich aus ihrer Mitte einen Beauftragten zur Ausübung des Predigtamtes, der Sakramentespendung und der andern kirchlichen Funktionen. Sie kennen keinen Unterschied zwischen Laien und Geistlichen. Jeder vom Geiste Gottes Berührte darf predigen. Die völlige Selbständigkeit der Einzelgemeinden auch in gottesdienstlicher Hinsicht und das Prinzip der gänzlichen Freiheit der gläubigen Christen bewirkte, dass unter den Gemeinden und ihren Führern grosse Verschiedenheiten bestanden. Nur in der Trennung von Kirche und Staat, in der Ablehnung der geistlichen Hierarchie und der presbyterianischen Synodalverfassung waren sie einig. Dieser Mangel an Einheitlichkeit, den auch Bekenntnisformeln und Unionsversuche mit den Presbyterianern nicht abstellen konnten, führte im 18. Jahrhundert eine Erschlaffung des inneren Lebens herbei. Erst die Erweckungsbewegung in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika brachte eine Erneuerung des religiösen Lebens im Kongregationalismus, die in der inneren Mission und Heidenmission ihren Ausdruck fand. Jetzt herrscht eine straffe Kirchenzucht. Nur wirklich Bekehrte werden als Mitglieder zugelassen. Nur ihnen wird die Taufe gespendet. Nur der Getaufte wird zum Abendmahl zugelassen. Jetzt sind die einst perhorreszierten Synoden zwecks festeren Zusammenhaltes aufgenommen und werden regelmässig gehalten. Auch ist ein biblisch-positives Bekenntnis seit 1883 angenommen. Trotz aller Freiheit der Einzelgemeinden ist das Streben nach Zusammenschluss und Ordnung unverkennbar.

Gemeinsame Grundsätze mit den Kongregationalisten haben die *Baptisten.* Auch sie lehnen jede Art von Staatskirche ab und stehen auf dem Boden völliger Selbständigkeit und Freiheit der Einzelgemeinden. Der Name ist irreführend und weist nur auf ihre Taufzeremonien hin. Sie sträuben sich dagegen, Wiedertäufer zu sein, da sie die an Kindern vorgenommene Aspersio nicht für eine Taufe halten.

Die eigentliche Taufe wird an gläubig gewordenen Erwachsenen durch Untertauchen vollzogen. Sie selbst nennen sich „Gemeinde gläubig getaufter Christen“. Die Bibel ist die einzige Glaubensregel. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Bei anstössigem

Lebenswandel erfolgt Exkommunikation, die erst aufgehoben wird, wenn der Exkommunizierte sich gebessert und seine Schuld vor versammelter Gemeinde öffentlich bekannt hat. Der Taufe geht das öffentliche Bekenntnis des Bekehrten voraus. Sie ist nur das äussere Zeichen für den inneren Vorgang der Bekehrung des Herzens und Lebens. Die Abendmalslehre ist zwinglianisch. Der Baptismus ist englischen Ursprungs (1642) und hat sein Hauptverbreitungsgebiet in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika gefunden. Er wurde von 1660 bis 1689 schwer verfolgt, bis die Toleranzakte Wilhelms III. auch ihm die Freiheit gaben. Der Märtyrerzeit folgte eine Periode der Erschlaffung, in der die Baptisten im Calvinismus strengster Observanz erstarrten. Durch Gebetsversammlungen und strenge Busspredigten wurden sie geistig wieder erweckt. In Amerika wurden sie von den soeben der Verfolgung entgangenen Presbyterianern hart bedrückt. Der Revolutionskrieg gegen England (1776—1778), in dem sie ihre glühende Vaterlandsliebe bewiesen, brachte völlige Glaubensfreiheit. Seit jener Zeit erfuhren die Baptisten eine bedeutende Zunahme. Jetzt sind sie in allen Ländern des europäischen Festlandes, in Afrika, Asien und Australien zahlreich vertreten und treiben eine ausgedehnte Missionstätigkeit. Die Hauptmasse der amerikanischen Baptisten bilden die *Regularbaptisten.* Ausserdem gibt es eine Reihe von Nebenparteien, deren stärkste die „Jünger Christi“ sind, die jedoch jetzt mit den Baptisten nichts mehr als die Taufweise gemein haben.

Von den protestantischen Gemeinschaften englischer Abkunft sind bei uns wohl die *Methodisten* am bekanntesten.

Der Methodismus ist eine Reaktion gegen die religiöse Verebbung der Aufklärungszeit. Er wurde von den beiden Brüdern John und Charles Wesley begründet, die Priester der anglikanischen Kirche waren. Sein Name kommt von der *methodischen* Pflege der Frömmigkeit, die in kleineren Konventikeln geübt wird. Nach ihrer „Bekehrung“, die im Methodismus eine grosse Rolle spielt, traten die Wesleys 1738 innerhalb der anglikanischen Kirche als Prediger in London und Umgebung auf und erhielten bald durch die Macht ihrer Beredsamkeit und den Ernst ihrer Lebensführung gewaltigen Zulauf. Sie predigten, wenn ihnen die anglikanischen Kanzeln entzogen wurden, häufig unter freiem Himmel. Bald wurden von den

methodistischen Gemeinschaftschristen eigene Kapellen gebaut. Sie waren die Hauptträger der Erweckungsbewegung und wirkten dadurch befruchtend und fördernd auf die meisten englisch sprechenden protestantischen Gemeinschaften ein. Charakteristisch ist die Organisation in kleinere Kreise, um die religiöse und sittliche Brauchbarkeit ihrer Mitglieder besser überwachen zu können. Je 12 bilden eine Klasse und mehrere Klassen eine Gemeinschaft mit einer oder mehreren Kapellen. Frühzeitig drang das Laienelement ein. Ein offizieller Austritt aus der anglikanischen Kirche ist nie erfolgt. Die Methodisten haben sich aus ihr herausentwickelt. John Wesley ist bis zu seinem Tode innerhalb der anglikanischen Kirche geblieben und betrachtete den Methodismus nur als Evangelisationsbewegung in deren Schosse. Auch wurde er nicht hinausgedrängt, als er seine Laienprediger, welche die Staatskirche nicht weihen wollte, selber ordinierte, um dem Bedürfnis nach ordinierten und geschulten Berufspredigern zu genügen. Hierdurch entstand ein methodistischer Klerus, was wiederum zu verschiedenen Spaltungen führte. Der Methodismus in den Vereinigten Staaten von Amerika geht auf das Jahr 1760 zurück. Die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung löste den amerikanischen Methodismus vom englischen. 1784 organisierte sich die bischöfliche methodistische Kirche, die sich eine eigene Kirchenordnung schuf. Die meisten Methodisten des europäischen Festlandes gehören dieser Organisation an. Die Methodisten sind in viele Unterabteilungen gespalten, doch beruhen die Differenzen eher auf Verfassungs- und Rassefragen und gehen daher nicht tief. Neuerdings ist eine völlige Union der drei Hauptzweige zustande gekommen. Die dogmatische Grundlage des Methodismus sind die Credos (Apostolikum, Nicaenum und Athanasianum) und die 39 Artikel des Common Prayer Book der anglikanischen Kirche. Da aber der Zweck des Methodismus die Bekehrung der Sünder und die Heiligung der Bekehrten ist, so tritt das Dogmatische gegenüber dem Ethischen stark in den Hintergrund. Das Heiligungsproblem ist Zentrum der methodistischen Dogmatik. In der Lehre von der Gnadenwahl stehen sie im Gegensatz zur calvinistischen Prädestinationslehre.

Die Brüder Wesley sind in ihrem Frömmigkeitsstreben wesentlich von Mitgliedern der *Brüdergemeinden* beeinflusst, die auch in England und Amerika Verbreitung gefunden haben.

Die Brüdergemeinde ist unauflöslich mit dem Namen des Grafen L. v. Zinzendorf verknüpft, der ihr seinen Stempel aufgedrückt hat. Auf seinem Gute Berthelsdorf am Hutberg (Oberlausitz) liessen sich 1772 aus Mähren ausgewanderte Nachkommen der Böhmischen Brüder nieder. Diese Ansiedlung, Herrnhut, erhielt bald Zuwachs durch lutherische und reformierte Separatisten. Zinzendorf organisierte sie als Brüdergemeinde. Als das Wesentliche des Christentums gilt der Glaube an die Erlösung und die unbedingte Hingabe an den Heiland. Bald kamen neue Gemeinden in der alten und neuen Welt hinzu, die Zinzendorf als Bischof leitete. Der Bischofstitel wird jetzt noch geführt, bedeutet aber kein kirchliches Amt. Seit 1899 ist die britische und amerikanische Unität selbständig. Das Bindeglied bildet die alle zehn Jahre zusammentretende Generalsynode. An der Spitze der einzelnen Gemeinden, die sich nach Alter, Geschlecht und ehelichem Stande in Chöre teilen, steht der Älteste. Der Gottesdienst besteht in Gebet, Gesang, Vorträgen, gemeinsamem Abendmahl und vorausgehenden Agapen. Da die Brüdergemeinde keine Sonderlehre hat, so verdient sie nicht die Bezeichnung „Sekte". Sie steht auf altlutherischem Boden und pflegt eine schwärmerisch-pietistische Frömmigkeit. Ihre Missions- und kolonisatorischen Bestrebungen drängten sie indessen zu kirchlicher Verselbständigung, in der sie ihren eigenen Frömmigkeitstyp frei entfalten konnte. Die kleine Gemeinschaft hat in der Missionsarbeit und auf dem Erziehungsgebiete Erstaunliches geleistet. Die dazu gehörigen Mittel bringt sie in den eigenen Reihen und durch grosse gewerbliche Unternehmungen auf.

Die anglikanische Kirche in den verschiedenen Ländern hat mit allen hier erwähnten protestantischen Gemeinschaften Fühlung genommen und teils offiziell, teils durch angesehene Vertreter in Sachen einer künftigen Union unterhandelt. Das Jahr, das den Weltkrieg liquidierte, ist für die wieder aufgenommenen Unionsverhandlungen sehr wichtig geworden. An die Spitze sind die Verhandlungen zu setzen, welche zwischen der protestantischen Bischöflichen Kirche Amerikas und den amerikanischen Kongregationalisten gepflogen wurden, weil dieselben zu einem von den höchsten Instanzen beider Kirchen gebilligten „Konkordat" geführt haben. Im März 1919 traten Vertreter beider Gemeinschaften zu Besprechungen zusammen, die lediglich privaten Charakter trugen und privater Initiative

entsprungen sind und zu Annährungsvorschlägen führten. Sie sind in unserer Zeitschrift 1919, S. 176 ff., abgedruckt.

Das „Konkordat“ wurde der Generalkonvention der Bischöflichen Kirche im Oktober 1919 zu Detroit vorgelegt. Es wurde zunächst vom Hause der Bischöfe behandelt, das verschiedene Beschlüsse fasste, die dem Hause der Deputierten (Priester und Laien) in einer Botschaft zur Kenntnis gebracht wurden. Es beriet über die Botschaft und nahm nach langer Diskussion eine Reihe von Resolutionen an, die in der Botschaft enthalten waren. Nach Rückverweisung an das Haus der Bischöfe nahm dieses einige redaktionelle Änderungen vor und stimmte dann dem Konkordat endgültig bei. Die Generalkonvention, als höchste Instanz der Bischöflichen Kirche, nahm das Konkordat in der festgelegten Form entgegen und empfahl folgende Punkte einer näheren Erwägung:

1. Wenn eine kongregationalistische Gemeinde einen bischöflich geweihten Geistlichen wünscht, so soll sie durch ihre Vertreter diesen Wunsch äussern.

2. Der also geweihte Geistliche soll der Feier der hl. Kommunion beständig in einem Konsekrationsgebete die Worte der Einsetzung, ebenso eine passende Oblation und die Epiklese einfügen.

3. Er soll nie wissentlich einem Ungetauften die hl. Communion spenden. Es wird auch erwartet, dass seine Kirche die apostolische Praxis der Firmung einführt.

Schliesslich wurden zu den Verhandlungen, die weiterhin mit den Kongregationalisten gepflegt werden sollen, seitens der Bischöflichen Kirche 5 Bischöfe, 5 Priester und 5 Laien abgeordnet. Sie bilden mit den 11 Kongregationalisten, welche den Konkordatsentwurf unterzeichnet haben, eine Kommission, die der nächsten Generalkonvention von Portland (Oregon) im Jahre 1922 Bericht erstatten soll. Hier erhielt nun die Schedula eine Fassung, in welche die drei zuletzt genannten Punkte aufgenommen wurden. Ausserdem wurde noch ein Danksagungsgebet bei der Abendmahlsfeier gefordert.

Das am 20. Oktober 1923 in Springfields (Massachusetts) gehaltene Nationalkonzil der kongregationalistischen Kirchen berichtet über das behandelte Konkordat und bringt dann einen Fall, der uns zeigt, dass dasselbe im entscheidenden Augenblick die Probe nicht bestanden hat. Professor Bainton von der kongregationalistischen theologischen Schule der Yale-

Universität hatte mit Genehmigung des Dekans Brown den Bischof von Connecticut um Ordination gebeten. Der Bischof entsprach dieser Bitte nicht. Als entscheidender Grund wurde angegeben, dass das Haus der Deputierten nicht mit dem Hause der Bischöfe übereinstimmte in der Ermächtigung zu einer solchen Änderung der Weiheformulare, wie sie die besondern Weihen, zu denen das Konkordat bevollmächtigt, ratsam erscheinen liessen. Daher habe der Bischof nicht das Recht, eigenmächtig vorzugehen, da er sich in seinen Amtsfunktionen an das bestehende Recht halten müsse. Aus der Antwort des Generalsekretariates der Generalkonvention auf eine diesbezügliche Anfrage ging hervor, dass tatsächlich das Haus der Deputierten sich über die endgültige Annahme mit dem Hause der Bischöfe nicht mehr verständigen konnte, da das Konkordat gerade vor der Vertagung, also zu spät, eingereicht wurde. Es fehlte demnach der Punkt über dem i. Ob dieser Punkt jetzt gesetzt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Einstweilen wurde auf dem Nationalkonzil mit Genugtuung festgestellt, dass die Generalkonvention die Verfassung der Bischöflichen Kirche änderte, indem sie gesetzmässig die Ordination durch Bischöfe nicht bischöflich-ordinierten Dienern anderer Kirchen erteilen lässt, die Geistliche dieser Kirchen bleiben. Darin liege die Anerkennung der Gültigkeit des Kirchenamtes anderer Kirchen.

Während die Verhandlungen zwischen der Bischöflichen Kirche Amerikas und den Kongregationalisten schliesslich einen amtlichen Charakter tragen, sind alle übrigen Besprechungen von Anglikanern und Freikirchlern (Englische Kongregationalisten, Presbyterianer, Baptisten und Methodisten) lediglich als „offiziös“ zu bezeichnen. Sie wurden von angesehenen Mitgliedern der betreffenden Kirchen mit Wissen der kirchlichen Behörden gepflogen, denen die Beschlüsse zur Kenntnis gebracht wurden, ohne die Kirchen zu binden. Sie sind daher nur als Meinungsäusserungen zu betrachten, deren Gewicht von der Bedeutung der beteiligten Persönlichkeiten abhängt. Verschiedene Konferenzen von anglikanischen Führern haben dann noch zu diesen Beschlüssen Stellung genommen, in denen die Gesichtspunkte der anglikanischen Parteien zum Ausdruck kamen.

Das Ergebnis zweijähriger Verhandlungen von *Anglikanern* und *Wesleyanern* entnehmen wir den Ansprachen, welche der Bischof von London vor einem zahlreichen Auditorium aus

beiden Gemeinschaften im März 1919 hielt. Der springende Punkt ist auch hier die Frage der bischöflichen Ordination. Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sollten nach den Ausführungen des Redners alle Weihen der Geistlichen beider Kirchen so geregelt sein, dass alle Mitglieder derselben zufrieden gestellt werden. Bei den Anglikanern herrscht der altkirchliche Brauch, dass bei der Weihe von Diakonen und Priestern nicht nur der Bischof, sondern auch Priester den Weihekandidaten die Hände auflegen. Wenn nun die Wesleyaner ihren Weiheritus dahin ändern, dass ein Bischof in Verbindung mit ihren Presbytern den Kandidaten die Hände auflegt, so würde den Anschauungen beider Parteien Rechnung getragen. Die wesleyanische Gemeinschaft solle mit ihren „Klassen“ und „Konferenzen“ in der wiedervereinigten Kirche als eine Art Orden weiterbestehen, wie etwa der Jesuitenorden in der römischen Kirche. Ferner sollten 6 wesleyanische Superintendenten per saltum die Bischofsweihe empfangen. Dann würden die wesleyanischen Prebyter sich nicht so sehr daran stossen, aus deren Händen die Diakonats- und Priesterweihe zu empfangen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass wesleyanische Prediger eine Nachweihe von diesen Bischöfen ablehnen. In dem Falle muss man sich damit begnügen, dass anglikanische Geistliche das Recht erhalten, in wesleyanischen Kirchen zu predigen, während bischöflich geweihte Wesleyaner berechtigt sind, in den anglikanischen Kirchen die hl. Eucharistie zu feiern, und den nicht bischöflich geweihten Wesleyanern das Recht zusteht, die anglikanischen Kanzeln zu betreten. Dem Einwand, dass die Wesleyaner bischöfliche Weihen nicht empfangen können, ohne die Gültigkeit ihrer bisherigen Ordination zu leugnen, begegnet der Bischof damit, dass mit der Weihe zum Diakon und Priester kein Urteil über den Wert des von ihnen ausgeübten Kirchenamtes gefällt wird. Damit soll vielmehr nur für die Zukunft vorgesorgt werden, dass ihre kirchlichen Funktionen mit der ganzen Autorität ausgeübt werden, die Gott den Menschen für den Kirchendienst verliehen hat, so zwar, dass alle ihr Amt ohne Skrupeln anerkennen können.

Die grösste Schwierigkeit erblickt der Bischof in der Frage der Firmung, die nach anglikanischer Lehre die Mitteilung der Gaben des heiligen Geistes an die Getauften ist. Ohne Firmung darf bei den Anglikanern niemand zum hl. Abendmahle zuge-

lassen werden. An dieser Frage darf indessen die Reunion nicht scheitern, wenngleich der Bischof nicht weiss, wie sie zu bereinigen ist.

Es erscheint uns fraglich, ob die morgenländischen und altkatholischen Kirchen die Gültigkeit der Bischofsweihe wesleyanischer Superintendenten *per saltum* anerkennen könnten. Demnach würde auch die Ordination durch diese Bischöfe illusorisch sein.

Die Jahre 1919/20 brachten wichtige Kundgebungen von Anglikanern und englischen Freikirchlern in der Unionsfrage. Auch hieran waren die Wesleyaner beteiligt. Besondere Erwähnung verdienen die beiden Mansfielder Konferenzen vom Januar 1919 und 1920. Die dort gefassten Resolutionen wurden dem Episkopat der Kirchenprovinzen von Canterbury und York sowie den Leitern der Freikirchen überreicht und in der Presse lebhaft besprochen.

Auf der *ersten Konferenz* wurde beschlossen:

1. Mit tiefer Dankbarkeit gegen Gott begrüssen wir als Zeichen offensichtlichen Wirkens des heiligen Geistes die mannigfachen Beweise besserer Beziehungen unter den christlichen Kirchen, die ein volleres Verständnis ihrer Stellung und ein ernsteres Verlangen nach völliger Gemeinschaft in einer wiedervereinigten Kirche bekunden.

2. Wir anerkennen gegenseitig die Gemeinschaften, zu denen wir gehören, als christliche Kirchen, d. h. als Glieder des einen Leibes Christi. In dieser Anerkennung erblicken wir die Grundlage zu jeder Annäherung in der Richtung nach der Verwirklichung der reunierten Kirche, nach der wir uns sehnen, für die wir arbeiten und beten.

3. Wir halten dafür, dass diese Anerkennung, um zum rechten Ausdruck zu kommen, die gegenseitige Teilnahme an der hl. Kommunion als Zeugnis für die Einheit des Leibes Christi einschliessen muss.

4. Wir anerkennen die Stellung, die ein reformierter Episkopat in der endgültigen Verfassung der wiedervereinigten Kirche einnehmen muss, und zweifeln nicht daran, dass der Geist Gottes die Kirchen zu einer solchen Verfassung leiten wird, wenn sie zur Wiedervereinigung entschlossen sind. Sie wird aber auch die wesentlichen Werte anderer historischer Typen der Kirchenverfassung (presbyterianische, kongregationalistische und methodistische) bewahren müssen.

5. Als unmittelbar praktisches Mittel zur Förderung der Unionsbewegung plädieren wir für Kanzelaustausch unter Genehmigung der betreffenden kirchlichen Behörden, für Versammlungen von Mitgliedern der anglikanischen Kirche und der Nonconformists zu engerer Gebets- und Studiumsgemeinschaft für örtliche Konferenzen, vereinigte Missionen und interkonfessionelle Komitees zu gemeinsamer sozialer Arbeit.

Die *zweite Mansfielder Konferenz* veröffentlichte folgende Resolutionen: Wir gehen darin einig, dass die Denominationen, zu denen wir gehören, als korporative Gruppen in der einen Kirche Christi gleich sind und dass die Wirksamkeit ihrer Dienste in der Geschichte der Kirche beglaubigt ist. Wir glauben, dass jeder Verkehr derselben untereinander auf Grund dieser Anerkennung geführt werden sollte, die für jegliche Annäherung zur Verwirklichung der wiedervereinigten Kirche wesentlich ist.

Wir stimmen darin überein, um diesem Prinzip der Anerkennung einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen, dass die Annäherung auf folgender Grundlage zu erfolgen hat:

1. Kanzelaustausch mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörden.

2. Gegenseitige Zulassung zum Tische des Herrn mit der gleichen Genehmigung.

3. Ermächtigung der Geistlichen, die in einer andern Denomination amtieren, zur Vornahme von amtlichen Handlungen in den Kirchen anderer Bekenntnisse, wenn sie das wünschen. Hierdurch wird klar festgestellt, dass der Zweck dieser Ermächtigung der oben dargelegte ist. Die Annahme von Dienern anderer Kirchen zum Dienste in andern Denominationen ist nicht als Reordination oder als Ablehnung ihres früheren Standes als Geistliche in der katholichen Kirche Christi aufzufassen.

Es ist selbstverständlich, dass die *anglokatholische Partei* der Kirche von England den Resolutionen der zweiten Mansfielder Konferenz noch weniger zustimmen konnte als der ersten In ihrer Versammlung vom 24. März 1920 nimmt die Organisation der Anglokatholiken, die English Church Union, dazu Stellung. Die Versammlung missbilligt in treuer Anhänglichkeit an die Vorschriften der heiligen Kanones und die Praxis der katholischen Kirche die Gemeinschaft mit Schismatikern. Sie stellt folgende Thesen auf.

1. Korporative Gruppen von Christen, die durch Schisma getrennt sind, müssen in die kirchliche Gemeinschaft durch die Autoritäten derselben aufgenommen werden, wenn sie das Verlangen haben, das Schisma zu schliessen, und als rechtgläubig befunden werden.

2. Sie können dann als korporative Gruppen rechtmässig in der Kirche weiterbestehen, indem die die Merkmale ihrer früheren Organisation behalten, insofern diese mit dem katholischen Glauben und der katholischen Praxis vereinbar sind.

3. Wenn ihre Geistlichen es wünschen und dazu geeignet sind, so können sie zu den heiligen Weihen zugelassen werden.

Gleichzeitig wurde folgender Zusatz angenommen:

Die Versammlung kann die Resolutionen der Mansfielder Konferenzen nicht annehmen, da dieselben schliesslich so gedeutet werden könnten, als ob die Kirche ihre Stellung aufgebe und die Wahrheit von der Notwendigkeit der bischöflichen Ordination verdunkelt würde.

Eine grosse Anzahl angesehener Mitglieder der anglikatholischen Partei veröffentlichte ausserdem zur zweiten Mansfielder Konferenz eine Erklärung vom April 1920 folgenden Inhaltes:

„Wir haben das kürzlich publizierte „gemeinsame Oxforder Manifest“ welches von Geistlichen der Kirche von England und Religionsdienern der Freikirchen unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Unionsförderung unterschrieben wurde, sorgfältig geprüft. Wir stehen den Unterzeichnern dieses Dokumentes nicht nach in dem Wunsche, dieses Ziel zu erreichen, aber wir stehen im ernsten Gegensatz zu ihnen bezüglich der Rechtmässigkeit sowie der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel. Wir wollen besonders die Aufmerksamkeit auf die drei Klauseln dieses Dokumentes lenken: 1. Dass „die Denominationen, zu denen wir gehören, als korporative Gruppen in der einen Kirche einander gleich sind.“ 2. „Mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ . . . „gegenseitige Zulassung zum Tische des Herrn“. 3. „Ermächtigung von Geistlichen . . .“

Wir nehmen an, dass das Manifest folgende Prinzipien in sich schliesst:

1. Es ist für die Verfassung einer Kirche kein besonderes geistliches Amt nötig, wenn diese als ein organischer Teil der einen Kirche Christi betrachtet wird, angesichts des Umstandes, dass alle vertretenen Denominationen als „gleich, als korpo-

rative Gruppen in der einen Kirche Christi“ erklärt werden. 2. Es ist kein besonderes Amt für die Verwaltung der hl. Eucharistie nötig. 3. Ein Diener einer der in Frage kommenden Denominationen, welcher in der Kirche von England zu amtieren wünscht, hat nicht ins Auge zu fassen, was *er* eine Reordination, *wir* eine Ordination nennen, sondern nur eine andere Art von Autorisation. Wir Unterzeichner dieses Schriftstückes halten an dem fest, was als gemeinsame katholische Lehre von der Weihe und von den Bedingungen einer gültigen Eucharistiefeier verkündet wird. Wer daran glaubt, dass Jesus Christus die katholische Kirche gegründet und ihr die Binde- und Lösegewalt gegeben hat, kann über die Norm der Kirche in diesen Punkten nicht im Zweifel sein. Er weiss, dass sie so autoritativ wie nur möglich ist. Wenn die anglikanische Kirche im Begriff stünde, diese Tradition zu verlassen oder in einer amtlichen Kundgebung die Gleichwertigkeit aller, wie immer organisierten Kirchen, der wie immer verliehenen geistlichen Ämter und der Abendmahlsfeiern, wie sie auch zelebriert werden mögen, anerkennt, so würde sie ihre katholische Stellung, die sie in Anspruch nimmt, und ihre Rechte, sich auf die alte, ungeteilte Kirche zu berufen, aufgeben. Das würde auch das Einvernehmen stören, welche ihre Glieder trotz aller Meinungsverschiedenheiten zusammengehalten hat. Denn wenn wir uns auch in dem unterscheiden, was das „esse“ und was nur das „bene esse“ der Kirche betrifft, so sind wir uns doch darüber einig, dass nur ein Bischof Diakone und Priester weihen darf, der selbst wieder von einem Bischof konsekriert ist, und dass nur ein Priester die hl. Eucharistie feiern kann. Wir können nicht umhin, das Unheil ins Auge zu fassen, das über die Kirche von England hereinbrechen würde, wenn in einem besonderen Falle dieses Einvernehmen gestört würde. Wir halten es für unsere Pflicht, feierlich zu erklären, dass die Annahme der Mansfielder Resolutionen eine solche Störung im Gefolge haben würde. Eine Wiedervereinigung mit solchen, mit denen wir jetzt nicht in Kirchengemeinschaft stehen, um den Preis eines Bruches innerhalb unserer Kirche zu erkaufen, wäre ein Unheil schwerster Art. Dieses Unheil fürchten wir.

Was den Kanzelaustausch betrifft, der „mit Genehmigung der zuständigen Behörden“ im Manifest empfohlen wird, so möchten wir dazu sagen, dass ein solcher Austausch, solange

die Bedingungen der Reunion nicht festgestellt sind, tatsächlich nicht die Einheit fördern, sondern Unwahrheit und Zwietracht säen würde. Ferner ist der Dienst am Worte Gottes ein Hauptteil der autoritativen Aufgabe der Kirche und kann insofern nicht irgend einem übertragen werden, der der Kirche nicht die von ihren Geistlichen geforderte Bürgschaft gegeben hat.

Schliesslich machen wir noch drei Bemerkungen:

1. Wir glauben, dass Gottes Wirksamkeit nicht an seine Sakramente oder an die Gesetze unserer Kirche gebunden ist. Er kann die Gaben seines Geistes und seiner Gnade spenden, wie und wann es ihm gefällt. So erkennen wir gerne die reiche und offensichtliche Wirksamkeit des heiligen Geistes in den Freikirchen an, die sowohl bei den „Friends“ (Quäkern), die keine regulären Geistlichen und Sakramente haben, wie bei Nonconformists zutage tritt. Aber jetzt handelt es sich nicht um die Frage: Wie haben wir die Geschichte der Vergangenheit zu beurteilen? sondern: Wie müssen wir in der Zukunft eine Wiedervereinigung sicherstellen? Wir behaupten, dass nur auf dem Boden des katholischen Prinzips der apostolischen Sukzession eine Wiedervereinigung erhofft werden kann.

2. Eine Wiedervereinigung, die erstrebt werden soll, muss einen viel weiteren Gesichtskreis haben, als die Reunion, welche das Manifest ins Auge fasst. Es ist klar, dass für die anglikanische Kirche eine Vereinigung mit Nonconformists auf einer anderen Basis als der katholischen jede Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit den morgenländischen Kirchen und der römischen Kirche vernichtet.

3. Endlich erheben wir Einspruch gegen die Theorie, die dem Manifest zugrunde zu liegen scheint, dass eine Gruppe von Christen, wenn sie mit der Kirche nicht zufrieden ist, von sich aus eine Kirche gründen und ein eigenes geistliches Amt schaffen kann. Diese Theorie hat in der Vergangenheit geherrscht, hat aber ihrer Natur nach für die Einheit der Kirche geradezu verheerend gewirkt.

Dieses Schreiben erhielt 90 Unterschriften, darunter von drei Bischöfen.

Die Anschauungen der anglokatholischen Partei zu den Reunionsfragen kommen ausserdem in einer Petition an das Haus der Bischöfe der Kirchenprovinz Canterbury vom Mai 1919 zum Ausdruck und lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Es ist mit unseren Grundsätzen nicht unvereinbar, mit Mitgliedern nicht-bischöflicher Kirchen zu öffentlichen Diskussionen zusammenzukommen und zur Einleitung derselben ein gemeinsames Gebet zu verrichten.

Um kirchliche Reunion zu erleichtern, sollen Abmachungen, die unwesentliche Einzelheiten in Gottesdienst und religiöser Praxis betreffen, mit grösster Freiheit getroffen werden. In grundsätzlichen Dingen darf nicht einmal eine vorübergehende Konzession gemacht werden.

Wir sollten nicht an gemeinsamen Gottesdiensten, weder in unsern Kirchen, noch in denen der nicht-bischöflichen Kirchen teilnehmen.

Es ist für uns unter keinen Umständen möglich, in den gottesdienstlichen Räumen, die nicht-bischöflichen Gemeinden gehören, zu predigen oder zu amtieren. Doch dürfen wir mit Zustimmung des Bischofes oder der Pfarrgeistlichen über unsern Glauben diskutieren. Wir dürfen indessen unter keinen Umständen Mitglieder nicht-bischöflicher Kirchen einladen, in unsern Kirchen zu predigen oder zu amtieren.

Mitglieder nicht-bischöflicher Kirchen dürfen nicht zur hl. Kommunion zugelassen werden, ausser wenn ein Sterbender den Wunsch nach Aussöhnung mit der Kirche ausdrückt.

Hindernisse einer Reunion sind, abgesehen von der Weihe: ernstliche Abweichungen von den Hauptlehren des christlichen Glaubens oder vom Wesen der Kirche und der Sakramente, ernstliche Abweichungen in bezug auf die Verwaltung der Sakramente, Weigerung, einer Form des Credos zuzustimmen.

Aber auch die *evangelische Partei* der Kirche von England entwickelte in ihrer Konferenz vom Juni 1919 zu Cheltenham ihre Ansichten zur Reunionsfrage:

1. Das Endziel der Einheit ist *eine* sichtbare Kirche, die gegründet ist auf Jesus Christus, in welche alle Kirchen, ohne den Zusammenhang mit ihrer Vergangenheit zu brechen, ihre besonderen Gaben mitbringen können. Auf diese Weise wird die grösste Mannigfaltigkeit in der Einheit sichergestellt.

2. Zur Bekundung der geistigen Einheit ist Kanzelaustausch und gegenseitige Interkommunion mit den evangelischen Freikirchen wünschenswert.

3. Die Bischöfe der Nationalkirche werden gebeten, ihre Zustimmung zu geben, dass Prediger der nicht-bischöflichen

Kirchen an den Gottesdiensten zur Feier des Friedens in den Kathedralen und Kirchen teilnehmen. Ferner mögen alle getauften und anerkannten Mitglieder jener Kirchen eingeladen werden, an der hl. Kommunion bei dieser Gelegenheit teilzunehmen.

4. Die Konferenz wünscht die Zusammenarbeit mit allen, welche an der Vereinigung der Kirchen mitwirken, und nimmt die Beschlüsse der (I.) Mansfielder Konferenz freudig an.

5. Es sollen Anstrengungen gemacht werden, um die Laien in den Unionsproblemen zu unterrichten und einen weitherzigen Sinn zur Verwirklichung der christlichen Einheit zu erwecken.

6. *Vorschläge für die Reordination von Geistlichen sind nicht erwünscht oder durchführbar.*

Weder die von der evangelischen, noch die von der katholischen Partei der Kirche von England geäusserten Gesichtspunkte haben bisher ein praktisches Ergebnis gezeitigt, soweit die anglikanische Kirche in Betracht kommt. Die Frage des Kanzelaustausches, wie der Interkommunion der genannten Gemeinschaften ist immer noch offen und Gegenstand lebhafter Diskussion. Und doch kann nicht gesagt werden, dass alles, was in der Unionsbewegung gegangen ist, zwecklos war. Nicht hoch genug zu veranschlagen ist der geistige Gewinn, den die Kirchen durch die Verhandlungen erzielt haben. Ein irenischer Geist ist eingezogen, wo früher scharfe Polemik herrschte. Man sieht das Gute auch bei andern und findet in der eigenen Gemeinschaft nicht alles vollkommen. Somit ist jene Athmosphäre geschaffen, in der allein Unionsverhandlungen gedeihen können. Trennungen, die Jahrhunderte gedauert, können nicht in wenigen Jahren überwunden werden.

Praktisch verheissungsvoller dagegen sind die Besprechungen verschiedener Missionsgesellschaften in Südindien und Britisch-Ostafrika. Die gemeinsame Not und die gemeinsame Aufgabe, die Heidenwelt zu christianisieren, bringen sie eher zusammen als die gleichen Gemeinschaften in den christlichen Ländern.

Im Mai 1919 fanden in Tranquebar (Südindien) Verhandlungen zwischen den Anglikanern einerseits und der Vereinigten Kirche von Südindien (amerikanische und englische Kongregationalisten, schottische Presbyterianer, schottische Freikirchen, holländische reformierte Kirche Amerikas, schweizerische reformierte Kirche der Basler Mission) andrerseits statt.

Es soll eine sichtbare Kirche erstrebt werden, in der drei Elemente vorhanden sein müssen, das *kongregationalistische*, welches die „ganze Kirche“ mit „jedem Gliede“ darstellt, das unmittelbaren Zutritt zu Gott hat, indem jedes seine Gabe zur Entwicklung der ganzen Gemeinschaft beiträgt. Das *presbyterianische* Element, wodurch sich die Kirche in einer Generalsynode zur organisierten Einheit zusammenschliessen könnte. Das exekutive oder *bischöfliche* Element. Alle drei Elemente sollten sich in der zukünftigen Kirche auswirken. „Denn wir beabsichtigen nicht einen Kompromiss im Interesse des Friedens, sondern eine Zusammenfassung im Interesse der Wahrheit.“

Die Anglikaner fordern die Annahme des tatsächlich gewordenen Episkopates und nicht irgendeiner Theorie über dessen Charakter. Die Mitglieder der vereinigten Kirche von Südindien halten es für notwendig, dass der Episkopat wieder eine konstitutionelle Form annehmen sollte nach dem Muster der schlichten apostolischen Urkirche. Während die Anglikaner den historischen Episkopat fordern, stellen die Mitglieder der vereinigten Kirche von Südindien für die Union eine Bedingung: Anerkennung der geistigen Gleichwertigkeit, des allgemeinen Priestertums und des Rechtes der Laien, in der Kirche voll zur Geltung zu kommen. Unter dieser Voraussetzung wird eine Union auf folgender Grundlage vorgeschlagen: 1. Die hl. Schrift enthält alles, was zur Seligkeit notwendig ist; 2. Annahme des Apostolikums und Nizänums; 3. der von Christus eingesetzten Sakramente, der Taufe und des hl. Abendmahles. Es wird ferner zugegeben, dass die Bedingungen der Union nicht die Notwendigkeit in sich schliessen, die Vergangenheit preiszugeben. Auch wird die Gültigkeit der Ordinationen der andern nicht in Frage gestellt. Ohne die vertretenen Kirchen verpflichten zu wollen, wird inoffiziell folgender Unionsplan angenommen: Wenn die vereinigte Kirche von Südindien die Union wünscht, so lässt sie bestimmte Männer ihrer Kirche wählen, die zu Bischöfen konsekriert werden sollen. Bei der Konsekration dieser ersten Bischöfe sollen drei oder mehr Bischöfe der anglikanischen Kirche zusammen mit einer gleichen Zahl von Geistlichen oder andern Vertretern der vereinigten Kirche den Kandidaten die Hände auflegen. Sobald die ersten Bischöfe geweiht sind, treten die beiden Kirchen in Interkommunion, aber die weitere Abgrenzung der Geistlichen in bezug auf die Feier der hl.

Kommunion in den Kirchen der anderen Gemeinschaft bleibt bestehen. Indessen soll der Weg gesucht werden, der den Dienern der beiden Kirchen gestattet, die hl. Kommunion in den Kirchen der andern Gemeinschaft zu feiern. Es wird ferner noch angeregt, dass ein besonderer Gottesdient zur Bevollmächtigung gehalten wird.

Alle Geistlichen beider Gemeinschaften, welche die Vollmacht wünschen, bei der Kommunionfeier in der ganzen Kirche zu amtieren, hätten sich vorzustellen, um aus den Händen aller Bischöfe der vereinigten Kirche die Vollmacht dazu zu empfangen. Diener der Kirchen, die das nicht wünschen, können dazu nicht verpflichtet werden. Für Mitglieder der extremen Flügel in jeder Gemeinschaft wird volle Freiheit gefordert, ihre Ansichten und jetzige Praxis zu behalten.

Die Konferenz von Tranquebar sandte auch eine Einladung an die uralte Kirche der persisch-syrischen Thomaschristen auf Malabar, der die anglikanische Kirche schon vor hundert Jahren materielle Unterstützung zuteil werden liess. Vertreter dieser Kirche erklärten ihre Übereinstimmung mit den angenommenen Punkten der Unionsbasis. Sie sind prinzipiell bereit, bei Wahrung der eigenen Selbständigkeit, die Unionsfrage auf Grund des angegebenen Programmes dem Metropoliten und der Synode vorzulegen.

In *Britisch-Ostafrika* hatten verschiedene Missionsgesellschaften bereits 1913 Unionsprobleme erörtert und eine Vereinbarung getroffen, die sich aber durch den Einspruch des anglikanischen Bischofs Weston von Zanzibar nicht auswirken konnte. Die zweite Kikuyukonferenz vom Juli 1918, die von Anglikanern, Presbyterianern, Kongregationalisten und Methodisten beschickt war, hat dagegen insofern positive Arbeit geleistet, als eine Art Bund geschlossen wurde, der eine freundschaftliche Verständigung über die Missionsarbeit bezweckt und den Grund zu weiteren Verhandlungen legt.

Die auf einer Karte bezeichneten Missionsdistrikte der einzelnen Gesellschaften werden gegenseitig respektiert. Jeder Missionar hat das Recht, Mitglieder seiner Kirche im Gebiete der befreundeten Gesellschaft zu bedienen, wenn er die Vertreter derselben davon in Kenntnis gesetzt hat. Alle Missionsarbeit eines Bezirkes steht unter der Jurisdiktion der darin verantwortlichen Gesellschaft. Das Interesse für die kirchliche

Unionsbewegung ist mit allen Mitteln unter den Christen des Gebietes zu erwecken. Jede Proselytenmacherei unter den Christen der befreundeten Missionsgesellschaften ist untersagt. Wenn ein Kommunikant in der eigenen Gemeinschaft nicht kommunizieren kann, so wird er von den andern zum Tische des Herrn nicht zugelassen. Dogmatisch wird als gemeinsame Glaubensgrundlage festgelegt: Die hl. Schrift ist Gottes Wort. Das Apostolikum und Nizänum ist Ausdruck des christlichen Glaubens. Christus ist Gott. Sein Sühnetod verbürgt die Sündenvergebung. Die rechte Spendung der Taufe und des hl. Abendmahles durch äussere Zeichen ist von Christus angeordnet.

Der Bund wird nach aussen durch ein Repräsentativkonzil vertreten, zu dem alle Gesellschaften nach der Zahl ihrer Stationen Vertreter delegieren. Es hat lediglich eine beratende Aufgabe und übt über die Gesellschaften bzw. ihre Kirchen keine Kontrolle aus. Es soll wenigstens einmal im Jahre tagen, wählt seine Beamten selber, stellt die Geschäftsordnung fest, macht Vorschläge zur Förderung der Ziele des Bundes, entwirft Statuten und verbessert sie. Sofort ist die Mitarbeit aller afrikanischen Christen an dem Konzil in die Wege zu leiten. Bei allen Missionsgesellschaften des Bundes erfolgt die Zulassung zum Katechumenat durch ein öffentliches Bekenntnis. Es wird eine Minimalzeit für die Dauer des Katechumenunterrichtes festgesetzt und bestimmt, welche Religionskenntnisse für den Empfang der Taufe notwendig sind. Getaufte Kinder müssen vor der Zulassung zum hl. Abendmahle einen ähnlichen Unterricht empfangen, wie die Erwachsenen vor der Taufe. Die Sakramente sollen ausser bei der Nottaufe nur von anerkannten Dienern der Gesellschaften gespendet werden. Sie wird von allen Gliedern der befreundeten Kirchen als gültig anerkannt. Niemand darf getauft werden, der in Polygamie lebt. Keine befreundete Kirche darf das hl. Abendmahl einer Person spenden, die in der eigenen Kirche hierzu nicht zugelassen ist. Innerhalb des vertretenen Missionsgebietes hat jeder zur Missionsarbeit zugelassene Kandidat einen genau umschriebenen Unterrichtskursus zu absolvieren, die erwähnte Glaubensgrundlage schriftlich anzuerkennen und ist zum Kirchendienst von der rechtmässigen Behörde seiner Kirche durch Handauflegung „auszusondern“. Es ist ferner dahin zu wirken, dass auch eine Verständigung mit andern Missionsgesellschaften über Einflusssphären zustande kommt, insofern diese die Glaubens-

grundlage unterschreiben. Zu dem jährlichen Konzil sind die ausserhalb des Bundes stehenden Missionsgesellschaften einzuladen. Endlich sollen die Heimatkirchen der Missionsgesellschaften aufgefordert werden, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die jetzt noch das Ideal einer kirchlichen Vereinigung unmöglich machen. Auf der zweiten Kikuyukonferenz vertrat Bischof Weston von Zanzibar (gest. im November 1924) den Standpunkt der Anglokatholiken, den er folgendermassen zusammenfasst:

1. Es gibt nur eine Kirche Christi, die Bruderschaft aller Christen. Der Eintritt erfolgt durch die Taufe.

2. Die hl. Schrift ist Gottes Wort.

3. Die kirchlichen Credos sind der Ausdruck des katholischen Glaubens.

4. Das Bischofsamt hat immer existiert und wird von dem weit grössten Teile der Christenheit festgehalten.

5. Das Bischofsamt trägt nicht notwendigerweise einen monarchischen Charakter. Einer Lokalkirche können daher mehrere Bischöfe dienen. Der Bischof muss frei gewählt werden und leitet die Kirche im Verein mit dem Klerus und den Laien. Es ist nicht wesentlich, dass wir uns bezüglich des Episkopates nach der doktrinären Seite hin verständigen, wenn nur die Tatsache seiner Existenz und seiner Kontinuität zugegeben wird.

6. Nicht-bischöfliche Kirchen sollen nach Annahme des Episkopates ihre eigene Verfassung behalten, indem sie mit den gegenwärtigen bischöflichen Kirchen Hand in Hand arbeiten.

7. Das Prinzip der sakramentalen Gnade ist anzunehmen. Die sog. evangelischen Sakramente sind von allen zu gebrauchen, aber es muss von den andern Kirchen verlangt werden, dass auch Riten, die der Bischof selber Sakramente nennt, gespendet werden dürfen.

8. Das Prinzip der Kirchenzucht und Absolution ist anzunehmen. Jede Gemeinschaft hat zu entscheiden, wie die Absolution auszusprechen ist, ob öffentlich oder privat, ebenso, wie die vorhergehende Beichte abzulegen ist.

9. Das Prinzip des Gemeindegottesdienstes ist hochzuhalten. Jede Gemeinschaft muss Materie und Form der Taufe und eine gültige Konsekrationsformel für die Feier der hl. Eucharistie anwenden. Im übrigen ist sie in der Spendung der Sakramente und in der Form des Gottesdienstes frei. Wenn die nichtbischöflichen Gemeinschaften diese Vorschläge annehmen und

sich zur bischöflichen Konsekration und Ordination entschliessen können, um ihre Diener zu befähigen, in der anglikanischen Kirche zu amtieren, so will er mit Freuden vor ihre Gemeinden treten und in jeder gewünschten Form die öffentliche Anerkennung vornehmen. Damit die Diözese Zanzibar in das Reunionsschema eingeschlossen werden kann, sei eine weitherzige Toleranz notwendig.

Die ganze Unionsbewegung erhielt durch den *Lambethappell* „an alle Christen“ *vom August 1920* einen kräftigen Impuls. Wurde derselbe doch vom Primas von England, dem Erzbischof von Canterbury, an alle grösseren Christengemeinschaften der Welt amtlich übersandt. Dieselben wurden dadurch genötigt, eine Antwort zu geben. Wir beschränken uns hier darauf, darüber zu berichten, welches Echo der Appell in den protestantischen Gemeinschaften der englisch sprechenden Welt gefunden hat.

Das Föderativkonzil der englischen Freikirchen, welches Presbyterianer, Kongregationalisten, vereinigte Methodisten, Wesleyaner, Baptisten und die Brüdergemeinde umfasst, will die Antwort den Einzelkirchen überlassen, präzisiert aber die gemeinsame Stellung dieser Kirchen am 22. Mai 1920, wie folgt:

1. Anerkennung der Kirchen: Das Wesen der Kirche erblickt das Konzil nicht in der äusseren Organisation, sondern in der Stellung zu den Evangelien. Ohne loyale, praktische, gegenseitige Anerkennung können Unionsversuche nicht durchgeführt werden. Die im Konzil vertretenen Kirchen betrachten sich als Teilkirchen der Gesamtkirche. Das wahre Zeichen kirchlicher Gemeinschaft ist Teilnahme am Tische des Herrn. Unter den Freikirchen herrscht Interkommunion. Wenn nun ein Mitglied der Freikirchen zum Anglikanismus übertritt, so geht von einer grösseren Gemeinschaft zu einer kleineren, da es dann nur noch mit den Anglikanern kommunizieren kann. Das Konzil wünscht zu wissen, ob die anglikanische Kirche die Freikirchen als zu einer Körperschaft verbundene Teile der Kirche Christi und deren Diener als Diener am Worte Gottes und Verwalter seiner Sakramente anerkenne.

2. Es muss über die *Bedeutung der bischöflichen Ordination,* die im Lambethappell vorgeschlagen wird, völlige Klarheit herrschen. Soll die anglikanische Weiheformel, dass die Weihekandidaten „zu Dienern der Kirche *Gottes*“ gemacht werden,

nicht einfach bedeuten, dass sie zu Dienern der Kirche von *England* autorisiert werden? Diener der Kirche Gottes seien die Diener der Freikirchen bereits, da ihnen ein für allemal die Ermächtigung erteilt sei, Christi Wort und Sakramente zu verwalten. Die Frage der Anerkennung ihrer Ordination muss eindeutig bejaht werden.

3. *Geistige Freiheit der Kirche Christi.* Geistige Freiheit ist für das organische Leben der Kirche, was Gewissensfreiheit für den einzelnen Christen ist. Die Kirche muss in Dingen des religiösen Glaubens und der sittlichen Pflicht, vom Herrn zu lernen und ihm zu gehorchen, frei sein. Nun wird diese Freiheit in zwei Hauptpunkten berührt: in der Beziehung der Kirche zu den Credos und in der Beziehung von Kirche und Staat. Das Nizänum ist als eine hinreichende Festlegung des christlichen Glaubens nach den Ideen des vierten Jahrhunderts zu betrachten. Weil aber die Wahrheit immer neue Ausdrucksformen sucht, so können Ausdrücke und Gedanken veralten und leicht missdeutet werden. Sie können so irreführen. Wir müssen bereit sein, vom hl. Geiste, der noch heute die Kirche in der Wahrheit leitet, zu lernen. Die Freikirchen lehnen die Autorität des Staates in den geistlichen Angelegenheiten der Kirchen ab. Das Verhältnis der Kirche von England zum Staate bedarf einer gründlichen Revision.

Das nämliche Förderativkonzil fordert im September 1921, dass den Worten über kirchliche Einigung nun auch die Taten folgen, nämlich Kanzelaustausch und Interkommunion. Es bestimmt ferner Vertreter der Freikirchen, welche mit den beiden englischen Erzbischöfen und andern Vertretern der Kirche von England konferieren sollen. Diese Konferenzen wurden anfangs 1922 im Lambethpalast gehalten. Sie behandelten in der Hauptsache folgende Punkte: Das Wesen der Kirche, das Wesen des geistlichen Amtes und die Stellung der Credos in der künftigen, wiedervereinigten Kirche. Die Versammlung stellte eine Reihe von Thesen auf, die einstimmig angenommen wurden. Unterm 24. Mai 1922 wurde das Protokoll dieser Sitzungen veröffentlicht. Es ist in unserer Zeitschrift 1922, Seite 140 ff., abgedruckt.

Das Protokoll wurde dem Förderativkonzil der evangelischen englischen Freikirchen vom September 1922 vorgelegt. Dasselbe bemerkt dazu, dass es nicht befugt sei, ein eigent-

liches Unionsschema auszuarbeiten, sondern nur die Vorbedingungen hierzu zu prüfen. Der Bericht ist lediglich als ein interimistischer von einleitendem Charakter zu bewerten. Nur die Einzelkirchen des Bundes können ein Unionsschema verfassen. Das Konzil wünscht indessen zur Beseitigung praktischer Schwierigkeiten Aufklärung über gewisse Ausdrücke. 1. Was bedeutet ein repräsentativer, konstitutioneller Episkopat? Wie können die Elemente einer presbyteralen und kongregationalistischen Kirchenordnung damit vereinigt werden? 2. Wie wird der Status des Kirchenamtes in den Freikirchen aufgefasst? 3. Wie werden die Beziehungen der Freikirchen zu den Gemeinschaften, mit denen sie in andern Teilen der Welt verbunden sind, angesehen? 4. Wie stellt man sich zu dem Problem der Beziehungen von Kirche und Staat? 5. Wie können die evangelischen Prinzipien der Reformation sichergestellt werden?

Das Konzil fordert nochmals volle Bereitwilligkeit der an den Besprechungen beteiligten Kirchen, die einzelnen Gemeinschaften als Teile der einen Kirche Christi anzuerkennen und die Unionsverhandlungen durch Taten zu fördern.

Das für die Verhandlungen mit den Freikirchen bestimmte anglikanische Komitee beantwortete am 6. Juli 1923 nur die Frage über den Status des Kirchenamtes in den Freikirchen in einem längeren Memorandum. Das Komitee fühlt sich an die Feststellungen des Lambethappells gebunden und hält sich nicht für berechtigt, mit diesem Memorandum den Appell authentisch zu interpretieren. Es weist zunächst darauf hin, dass innerhalb der Freikirchen sehr verschiedene und wechselnde Überlieferungen und Auffassungen über die Bedeutung der eigenen Ordinationen herrschten. Auch wird dort die Ordination in durchaus voneinander abweichenden Formen erteilt. Daher kann auch keine einfache bedingungslose Antwort auf die diesbezügliche Frage gegeben werden. Nur solche Kirchenämter können anerkannt werden, die nach alter Ordnung durch Handauflegung und Gebet übertragen werden. Solche Ordinationen sind nicht als wirkungslos, als null und nichtig, als ungültig, sondern als wirkliche Übertragung von Ämtern in der Gesamtkirche zu betrachten. Doch können diese Ämter in verschiedenen Abstufungen als irregulär und defektiv aufgefasst werden. Um so mehr sollte das Verlangen nach Beseitigung aller Schwierigkeiten bezüglich der Anerkennung der Ämter wachsen. Nach

den Bestimmungen der anglikanischen Kirche kann niemand zum geistlichen Amte in dieser Kirche zugelassen werden, der nicht bischöflich ordiniert ist. Um jedoch schon jetzt die Geistlichen der Freikirchen und anglikanischen Kirche in engere Beziehungen zu bringen, wird auf die Beschlüsse der Convocation von Canterbury und York hingewiesen, wonach ein Bischof berechtigt ist, *gelegentlich* nicht-bischöflich geweihte Geistliche in ihren Diözesen zur Predigt zuzulassen. Auch können anglikanische Priester zur Ausübung des Predigtamtes in andern Gemeinschaften ermächtigt werden. Für die Zukunft sollen, wenn einige der Freikirchen bereit sind, sich auf Grund der Annahme des Episkopates mit der Kirche von England zu vereinigen, die Diener beider Parteien als gleichberechtigt in den Konzilien der vereinigten Kirche anerkannt werden, und diese können dann, solange noch nicht-bischöflich geweihte Geistliche vorhanden sind, Gottesdienste halten, mit Ausnahme der Feier der hl. Eucharistie, und mit Ermächtigung des Bischofes in den bischöflichen Kirchen predigen. Diese Massnahmen sind für die Übergangszeit vorgesehen, in der die Union zwar eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluss gelangt ist.

Das Föderativkonzil der Freikirchen nahm am 18. September 1923 von diesem Memorandum Kenntnis und machte dazu folgende Bemerkungen: Die Erklärung wird willkommen geheissen, wenn „die Ämter, welche mit der Intention erteilt sind, zur Verkündigung des Wortes und zur Spendung seiner Sakramente zu bevollmächtigen, sofern sie von den beteiligten Kirchen feierlich verliehen sind, als wirkliche Ämter in der Gesamtkirche betrachtet werden.“ Dadurch wird ausdrücklich erklärt, dass die Freikirchen das Evangelium recht verkündigen, die Sakramente recht verwalten und innerhalb der Gesamt- oder katholischen Kirche stehen. Damit steht nun aber nach Auffassung des Konzils im Widerspruch, wenn für den Dienst in der bischöflichen Kirche bischöfliche Ordination verlangt wird. Sind die Diener der Freikirchen zur Predigt des Wortes und zur Verwaltung der Sakramente bereits ordiniert, so bedarf es keiner weiteren Ordination.

Bereits vor der Zeit der jetzigen anglikanischen Ordinationsformulare (1661) haben wiederholt reformierte Geistliche innerhalb der anglikanischen Kirche ohne bischöfliche Reordination amtiert. Wenn das im 17. Jahrhundert möglich war, warum

sollte es dann im 20. Jahrhundert nicht angehen? Man müsse einen andern Modus wie bischöfliche Ordination suchen, um nicht-bischöflich ordinierte Geistliche, die für den Dienst am Wort und zur Verwaltung der Sakramente in der Gesamtkirche ordiniert sind, zum Dienste in der anglikanischen Kirche zu autorisieren. Das Konzil glaubt, dass in dieser Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Noch steht der Weg zur Union nicht klar vor Augen, in weiteren Besprechungen soll aber der Zugang zu einer volleren Verständigung gesucht werden.

In *Schottland* haben die schottische Staatskirche und die Vereinigten schottischen Freikirchen, die sich 1921 auf Grund der Freiheit der Kirchen und der nationalen Anerkennung der Religion zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, zum Lambethappell Stellung bezogen. Beide Kirchen sagen sorgfältige Prüfung zu und sind zu Verhandlungen mit Abgeordneten der Anglikaner von Schottland bereit. Die Freikirchen von Schottland weisen nicht nur auf die Verschiedenheit der Auffassung von den geistlichen Ämtern, sondern auch auf die Differenzen in der Lehre vom hl. Abendmahl hin. In ähnlichem Sinne äussern sich die englischen Freikirchen, jede gesondert. Die Primitiven Methodisten lehnen jede Ordination von vornherein glatt ab. Die Wesleyanische methodistische Kirche betont, dass keine Form eines Kirchenamtes in ihrem Ursprung auf den direkten Auftrag Christi oder seiner Apostel zurückgeführt werden kann. Die Frage der bischöflichen Reordination bedarf daher einer sehr sorgfältigen und gründlichen Prüfung. Für diejenigen, welche sich bereits als Diener der Kirche Christi fühlen, könne diese Reordination nicht in Betracht kommen. Die Wesleyaner werden auf keinen Fall zugeben, dass sie in ihrer Freiheit, mit andern nicht-bischöflichen Kirchen sich zu verbinden, irgendwie beschränkt werden. Auch bereite die enge Verbindung der anglikanischen Kirche mit dem Staate der Union Schwierigkeiten. Schliesslich wird noch die Anhänglichkeit der Wesleyaner an die Prinzipien der Reformation unterstrichen.

Das Pittsburger Panpresbyterianische Generalkonzil vom September 1921 erwartet in seiner Antwort einen Fortschritt in den Reunionsbestrebungen nur von der gegenseitigen loyalen Anerkennung des eigenen kirchlichen Standpunktes. Diese zeige sich in der Zulassung zum hl. Abendmahle und in gemeinsamen

Gottesdiensten. Vor allem müssen künftig alle Worte und Handlungen unter Christen unterbleiben, die ein friedliches Nebeneinanderleben stören könnten.

Zu einem sehr beachtenswerten positiven Ergebnis ist in den *Vereinigten Staaten von Amerika* das Verhältnis der bischöflichen Kirche zu der ungarischen Kirche von Amerika gekommen, indem dort eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die ungarische (reformierte) Kirche sich der Aufsicht der bischöflichen Kirche unterstellt, ihre sämtlichen Geistlichen bischöflich ordinieren lässt und für diese Geistlichen wie für die Kirchen materielle Hilfe der bischöflichen Kirche annimmt, da wegen der Valutaverhältnisse diese Unterstützung aus Ungarn nicht mehr geleistet werden kann. Der Gottesdienst in der ungarischen Kirche wird in der bisherigen Form weiter gehalten. Die bischöflich geweihten ungarischen Geistlichen erhalten in bezug auf Besoldung und Pensionierung dieselben Rechte wie die Priester der bischöflichen Kirche.

In *Australien* liegen die kirchlichen Verhältnisse ähnlich wie in England und Nordamerika. Im März 1922 haben in Sidney Anglikaner, Presbyterianer, Methodisten und Kongregationalisten nach vorausgegangenen Verhandlungen eine Reihe von Resolutionen angenommen, die zu den aufgeworfenen Fragen mit der kirchlichen Union Stellung nehmen. Während die Kirche das Recht hat, sich ihre eigene Verfassung zu geben, hält man doch dafür, dass die Verfassung der reunierten Kirche die bischöfliche sein sollte. Die Ernennung der Bischöfe ist Sache der Geistlichen und Laien. Das Bischofsamt muss konstitutionell gestaltet werden. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass eine kirchenamtliche Autorität nicht auch ohne den Episkopat erlangt werden kann oder dass der Episkopat der einzige Kanal der Gnade ist. Ein Komitee von Vertretern der genannten Kirchen über die Bedingungen der gegenseitigen Anerkennung bischöflicher und nicht-bischöflicher Ordinationen genane Untersuchungen anzustellen, deren Ergebnis der nächsten Konferenz vorzulegen ist. Das Nizaenum wird als genügender Ausdruck des katholischen Glaubens angenommen. Presbyterianer, Methodisten und Kongregationalisten suchen inzwischen den Weg zur vollen kirchlichen Union.

Die zweite Konferenz vom Mai 1923 in Cronulla, an der wiederum die erwähnten Kirchen vertreten waren, publizierte

ein umfangreiches Protokoll, das sich im Punkte über das Wesen der Kirche wörtlich mit den Feststellungen des vereinigten Komitees der Anglikaner und englischen Freikirchen vom Mai 1922 deckt. Bezüglich der Ordination wird der Meinung Ausdruck verliehen, dass ein gemeinsames, allgemein anerkanntes Kirchenamt nötig sei. Dieses muss sich in Diakonat, Presbyterat und Episkopat gliedern. Vorbedingungen zur Ordination sind: innerer Beruf, Annahme der Kirche und Anerkennung, dass der Dienst des einzelnen der Autorität der Gesamtkirche untergeordnet ist. In der vereinigten Kirche der Zukunft soll der Episkopat mit dem Presbyterat als ein Werkzeug angenommen werden, wodurch die Autorität der gesamten Gemeinschaft für den Kirchendienst verliehen wird. Gleichzeitig sollen der Rat der Presbyter (Synode) und die Gemeinde der Gläubigen als dauernde Bestandteile der künftigen Kirchenverfassung bei der Ordination wie auf andern Gebieten der Ordnung und des kirchlichen Lebens erhalten bleiben. Auf Wunsch der nichtbischöflichen Vertreter wurde noch folgender Beschluss anangenommen: Die Mitglieder der Konferenz, welche zu der presbyterianischen, methodistischen und kongregationalistischen Kirche gehören, geben, obgleich sie ernstlich eine weitere Wiedervereinigung suchen, den Vertretern der anglikanischen Kirche höflichst zu verstehen, dass sie irgendeinen Auftrag, der in ritueller Form einen Ordinationsakt in sich schliesst oder doch als solcher aufgefasst werden könnte, nicht annehmen würden.

Die genannten Gemeinschaften wollen inzwischen ihre gemeinsame Glaubens- und Verfassungsgrundlage festlegen und als „Kirche, welche die Wiedervereinigung ins Auge fasst," eine Art Konzil organisieren, das sich mit folgenden Materien zu beschäftigen hat: Gemeinsames Gebet, Konferenzen über Angelegenheiten, die mit der Unionsfrage in Verbindung stehen, religiöse Erziehung, theologische Fakultäten, christliche Mission, soziale und wirtschaftliche Fragen, öffentliche Moral, apologetische Vorträge, gemeinsame Evangelisation.

Im Anschluss hieran bemerken wir noch, dass die vorgeschlagene Union zwischen Presbyterianern, Methodisten und Kongregationalisten in Australien im September 1920 einer Abstimmung unterworfen wurde. Die Presbyterianer erschienen fast vollzählig an der Urne und stimmten mit 43,638 pro und

28,733 kontra. Bei den Methodisten beteiligten sich 65 % der Stimmberechtigten, von denen 88 % für die Union votierten. Von den Kongregationalisten stimmten 70 %, davon 57 % pro. Wenn schon bei einer Union zwischen sich innerlich sehr nahe stehenden Gemeinschaften nicht unbeträchtliche Minoritäten ihren Widerspruch zum Ausdruck bringen, was wird erst geschehen, wenn über eine Union mit Anglikanern abgestimmt werden würde?

Trotz der Widerstände scheint sich aber in Australien eine Union dieser Denominationen anzubahnen, die in *Canada* bereits als Vereinigte Kirche von Canada zur Verwirklichung gekommen ist. Dort ist überhaupt, bedingt durch die schwierigen Verhältnisse in dem dünn besiedelten riesigen Gebiete, die kirchliche Union eine dringende Notwendigkeit geworden. Man findet sich in Canada leichter. Besonderes Interesse verdient die Vereinbarung, welche in Montreal im Mai 1921 zwischen Presbyterianern und Anglikanern getroffen wurde. Die ganze Ordinationsfrage wurde dahin gelöst, dass die anglikanischen Geistlichen durch den Moderator der Presbyterianer unter Assistenz seiner Presbyter mit Gebet und Handauflegung und die presbyterianischen Geistlichen von einem anglikanischen Bischof nach einem vereinbarten Ritual zum Priesterdienste in der vereinigten Kirche geweiht werden sollen.

Es ist unmöglich, die immer weitergehenden Verhandlungen der Anglikaner mit den verschiedenen Gemeinschaften in allen Einzelheiten zu skizzieren, zumal trotz ungezählter Besprechungen und Verfassungsentwürfe der kommenden unierten Kirche neue Gesichtspunkte nirgends zutage treten. Fortschritte werden nur in den Missionsgebieten und in Canada erzielt. Im übrigen will es uns bedünken, als ob man in den zahlreichen Komitees und Subkomitees „an Ort tritt“. Und das ist kein Wunder. Aus den ganzen hier geschilderten Unionsverhandlungen gewinnt man den Eindruck, dass das schwerste Kreuz das Ordinationsproblem ist. Man wird zu keinem befriedigenden Ziel kommen, wenn man nicht die Kernfrage unzweideutig beantwortet: Können Christen auf Grund eines Sonderbekenntnisses und einer von der altüberlieferten Konstitution fundamental abweichenden Sonderverfassung sich zu einer korporativen Sondergemeinschaft zusammenschliessen und dann von sich aus in eigener Vollmacht ohne Zusammenhang mit der

Kirche, von der sie sich trennten, ein eigenes kirchliches Amt schaffen, dessen Träger ermächtigt sind, zu predigen und die Sakramente gültig zu spenden? Auf diese Frage gibt es nur ein bündiges Ja oder Nein. Eine Union kann nicht auf einer tragfesten Grundlage ruhen, solange an der Beantwortung dieser Frage mit diplomatisch formulierten Resolutionen vorbeigegangen wird. Wird die Frage bejaht, so ist jede Nachordinierung überflüssig, ja unerlaubt. Wird sie verneint, so ist eine Weihe der nicht ordinierten Diener notwendig. Eine Kompromissweihe nicht-bischöflich ordinierter Religionsdiener durch einen Bischof, der in apostolischer Sukzession steht, ohne dass die Kandidaten an eine rechtmässige Übertragung der von Christus seiner Kirche verliehenen Aufträge und Vollmachten glauben, erscheint uns als eine Spielerei mit geistlichen Werten, die der Sache der Union nicht förderlich und dienlich sein kann. Die Frage wird aber nicht völlig klar und endgültig aus dem Neuen Testament allein beantwortet. Man hat die nachapostolischen Zeugnisse zuhilfe zu nehmen und die altkirchliche Praxis zum Vergleiche heranzuziehen. Hier muss eine intellektuelle Gewissheit herrschen. Das letzte Wort wird auch in dieser Frage die theologische Wissenschaft zu sprechen haben.

Im Zusammenhang mit dem Ordinationsproblem steht die Frage über die Sakramente, ihre Bedeutung und ihre Wirksamkeit. Die Anerkennung der Taufe und des hl. Abendmahles als Sakramente ist gänzlich belanglos, wenn über deren wesentlichen Inhalt keine Einigung erzielt wird. Die hierüber herrschenden verschiedenen Auffassungen der an der Unionsbewegung beteiligten protestantischen Gemeinschaften sind aber schwer mit dem auch in der anglikanischen Kirche vertretenen Sakramentalismus vereinbar. Wir verstehen darunter die von Gott mittels von ihm verordneter Zeichen objektiv gewährleistete Gewissheit von der Befriedigung der subjektiven, religiösen Urbedürfnisse nach Sündenvergebung, Kraft zum Guten und Vereinigung mit der Gottheit.

Die Anerkennung der hl. Schrift als Gotteswort schafft die Tatsache nicht aus der Welt, dass durch den biblischen Subjektivismus gerade den kirchlichen Spaltungen und Wirnissen Tür und Tor geöffnet wird. Die Bibel wird nur dann der lautere Quell der geoffenbarten Glaubenswahrheiten sein, wenn sie richtig verstanden und im Lichte der allgemein anerkannten,

objektiven Überlieferung betrachtet wird. Die Bibel ist die Norm der Tradition, aber die Tradition ergänzt die Bibel, wo ihre Worte gegensätzliche Interpretationen ermöglichen. Die moderne Bibelkritik mit ihren vielen Problemen, die man aus Gründen der Wahrhaftigkeit nicht ignorieren darf, erschwert eine kirchliche Union auf dem Boden der hl. Schrift ganz erheblich.

Man kommt auch mit den Credos nicht aus, wenn man darin nur *zeitlich bedingte* Ausdrucksformen des christlichen Glaubens sieht. Kirchen, die auf dem Standpunkte stehen, dass die darin enthaltenen Gedanken als veraltet erklärt werden können, und die nach neuen Ausdrucksformen der Wahrheit suchen, begeben sich auf das für Unionsbestrebungen so gefährliche Glatteis des religiös-kirchlichen Subjektivismus. Eine „neuere Auffassung der alten Wahrheit“ durch die Reformation darf jedenfalls mit der alten Wahrheit nicht in Widerspruch stehen. Alte Wahrheiten bleiben dieselben, „gestern, heute und in Ewigkeit.“ Man darf sie nicht den wechselnden Tagesmeinungen opfern. Die nach Einheit ringende christliche Welt will nun endlich einmal heraus aus dem Subjektivismus. Sie verlangt objektives Christentum.

Eine wirkliche Union der miteinander konferierenden Kirchen scheint uns ferner unmöglich, solange der Satz gilt: Keine Kirche braucht ihren Standpunkt aufzugeben. Schliesslich haben die Gemeinschaften doch wegen eines dogmatischen Standpunktes ihre Sondergründung vollzogen. Wenn sich die Standpunkte auch im Laufe der geschichtlichen Entwicklung einander genähert haben, so bleiben doch immer noch dogmatische Divergenzen bestehen. Der Standpunkt kann nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt der „besseren Erkenntnis“ gewahrt bleiben. Man wird nur zu einer charaktervollen Gediegenheit religiöser Überzeugung kommen, wenn das ganze Kirchentum auf intellektueller Überzeugung beruht. Durch Klarheit geht der Weg zur Wahrheit in der wiedervereinigten Kirche der Zukunft.

Trimbach. K. Neuhaus.